



Stadt Reutlingen · Amt 32 · Postfach 2543 · 72715 Reutlingen

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Reutlingen – Tübingen
Herrn Gert Deiss
1. Vorsitzender
Albblickstraße 21
72411 Bodelshausen

Abteilung: Verkehrsabteilung
Auskunft erteilt: Jürgen Merz
Gebäude: Oskar-Kalbfell-Platz 21
Zimmer: 795
Telefon: 07121/303-2895
Telefax: 07121/303-2739
E-Mail: ordnungsamt@reutlingen.de
Unser Zeichen: 32-3-112.364-Mer/tö

Datum: 07.08.2013

Erlaubnis zum Plakatieren für die Veranstaltung Bundestagswahl 2013 vom 09.08.2013 bis zum 23.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 16 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBI. S. 127 i. V. m. § 9 der polizeilichen Umweltschutzverordnung über das Verbot des wilden Plakatierens der Stadt Reutlingen vom 01.03.1988 und den Richtlinien über das Plakatieren auf öffentlicher Verkehrsfläche im Stadtgebiet Reutlingen) wird Ihnen stets widerruflich die

I. Erlaubnis

zum Aufhängen von Großflächenplakaten im Stadtgebiet Reutlingen einschließlich Stadtbezirke erteilt. Die Genehmigung gilt für folgende Standorte:

Standort:

- Dreispitz aus Richtung Pfullingen vor der Einmündung Albstraße (3 m breit x 2 m hoch);
eigene Ständer
- Dreispitz aus Richtung Pfullingen, Höhe Tankstelle (3 m breit x 2 m hoch)
- Stuttgarter Knoten aus Richtung Metzingen vor Einmündung In Laisen (Grünfläche)
(3 m breit x 2 m hoch);
- Stuttgarter Knoten aus Richtung Metzingen vor Einmündung In Laisen (Grünfläche)
(3 m breit x 2 m hoch);

Stadt Reutlingen (Zentrale)
Marktplatz 22
72764 Reutlingen
Telefon 07121/303-0
Telefax 07121/303-444
www.reutlingen.de · stadt@reutlingen.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Reutlingen
(BLZ 640 500 00) · Konto-Nr. 488
IBAN: DE27 6405 0000 0000 0004 88
BIC: SOLADES1REU
Volksbank Reutlingen
(BLZ 640 901 00) · Konto-Nr. 101 630 000
IBAN: DE29 6409 0100 0101 6300 00
BIC: VBRTDE6R
Gläubiger-ID: DE97ZZZ00000032949

Öffnungszeiten:
Mo. 8:00 - 12:00 Uhr Do. 8:00 - 12:00 Uhr
Di. 8:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Stadtbus: Alle Linien Haltestelle Stadtmitte

- Rommelsbacher Straße in Fahrtrichtung Innenstadt nach dem Dietweg (3 m breit x 2 m hoch);
- Rommelsbacher Straße in Fahrtrichtung Innenstadt vor dem Dietweg, rechts nach der Informationsstelle (3 m breit x 2 m hoch);
- Knoten Hohbuch B 28 (Stadtautobahn) aus Richtung Tübingen (Grünfläche) Höhe Abzweigung zur Bantlinstraße (3 m breit x 2 m hoch); **eigene Ständer**
- Knoten Hohbuch aus Tübingen Richtung Innenstadt (3 m breit x 2 m hoch);
- Alteburgstraße vor der Einmündung Hermann-Hesse-Straße (Grünfläche) (3 m breit x 2 m hoch);
- Wannweiler Straße aus Richtung Wannweil vor Einmündung zur Kläranlage, rechts hinten (3 m breit x 2 m hoch);
- Reutlinger Straße aus Richtung Sondelfingen vor der Brücke rechts (3 m breit x 2 m hoch);
- Gutenbergstraße nach der Einmündung Tübinger Straße (3 m breit x 2 m hoch);
- Bantlinstraße vor der Kreuzung Tübinger Straße beim Festplatz Bösmannsäcker (3 m breit x 2 m hoch);

Hinweis: Die Genehmigung gilt nur für die durch (X) gekennzeichneten Standorte.

Befristung:

Diese Erlaubnis gilt vom 09.08.2013 bis 23.09.2013.

Sollten nach der Befristung noch Plakate vorhanden sein, werden sie auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Es sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Werbeanlagen sind so zu befestigen, dass sie nicht ohne weiteres von Passanten und Windböen etc. losgerissen werden können.
2. Der Erlaubnisinhaber hat während der Aufstellzeit den ordnungsgemäßen Zustand der Plakate durch regelmäßige Überprüfungen sicherzustellen.
3. Für Schäden oder Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar auf die Werbeanlagen zurückzuführen sind, haftet der Erlaubnisinhaber. Zur Deckung etwaiger Haftpflichtansprüche wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
4. Änderungen an den Rahmen der Plakatständer dürfen nicht vorgenommen werden. Technische Fragen sind mit den Technischen Betriebsdiensten (Tel.: 07121/303-2918 oder Handy: 0175/4160111) zu klären.
5. Wenn die Plakatierung nicht in Anspruch genommen wird, hat der Verantwortliche unverzüglich das Amt für öffentliche Ordnung, Verkehrsabteilung (Tel.: 07121/303-2895), hierüber zu informieren.

II.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Reutlingen, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen, bei den Bezirksamtern oder anderen Dienststellen der Stadt Reutlingen einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingelegt wird. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfest (Satz 2) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Merz

